

**Dritte Satzung vom . .2019
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.09.2014 wird wie folgt geändert:

- § 4 (Ermittlung der Beitragshöhe) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe bis 25.000 € zugrunde gelegt.

- § 5 (Einkommen) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- § 6 (Beitragsermäßigung)

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Es ist höchstens für zwei Kinder ein Elternbeitrag zu zahlen.

Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung das hälftige des nach den §§ 4, 5 Elternbeitragssatzung ermittelten Einkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge bei der Berechnung des Beitrages für ein Geschwisterkind, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Wird für ein Kind bereits der Höchstbeitrag gezahlt, so ist für ein Geschwisterkind höchstens ein Jahreseinkommen bis 60.000 € festzusetzen.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht

zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Absatz 5 entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2019

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Elternbeitragstabelle ab 01.08.2019
als Anlage zur dritten Änderung der Satzung vom .2019
der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für
Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014**

Elternbeiträge <u>ab 01.08.2019</u> für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege					
Stufe	Jahres- einkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 30.000 €	44 €	49 €	72 €	88 €
3	bis 35.000 €	57 €	66 €	96 €	114 €
4	bis 40.000 €	72 €	86 €	125 €	148 €
5	bis 45.000 €	90 €	104 €	153 €	182 €
6	bis 50.000 €	108 €	125 €	183 €	215 €
7	bis 55.000 €	125 €	147 €	213 €	254 €
8	bis 60.000 €	145 €	168 €	246 €	292 €
9	bis 65.000 €	164 €	192 €	279 €	331 €
10	bis 70.000 €	185 €	215 €	313 €	371 €
11	bis 75.000 €	205 €	242 €	352 €	416 €
12	bis 87.500 €	240 €	281 €	407 €	482 €
13	bis 100.000 €	272 €	320 €	465 €	550 €
14	bis 112.500 €	304 €	358 €	519 €	616 €
15	über 112.500 €	341 €	399 €	579 €	688 €